

Instruktion
für die
magistratischen Markttrichter.

Dbschon man mit Zuversicht erwartet, daß jeder magistratische Marktrichter eingedenk seines abgelegten Diensteides alles dasjenige genau in Erfüllung bringen werde, was überhaupt einem treuen, und redlichen Beamten zustehet, und ihm insbesondere in seiner angestellten Eigenschaft obliegt; eben so auch, daß er dem Magistrate, als seiner vorgesetzten Behörde in allen und jeden den schuldigen Gehorsam leisten, und den ihm vorgesetzten Herren Rätthen mit der gebührenden Achtung begegnen werde, so hat man doch zur bessern Belehrung eines jeden, bey seiner Dienstleistung Folgendes zur Richtschnur hiermit mittheilen wollen.

Die Pflichten der magistratischen Marktrichter theilen sich in Allgemeine, und Besondere; letztere aber wieder in Bezug auf die verschiedenen Marktplätze, dann außer denselben.

V o n d e n
allgemeinen Pflichten der magistra-
tischen Marktrichter.

Was die ersten, nämlich die allgemeinen Pflichten betrifft, so hat itens jeder magistratische Marktrichter sich mit allen denjenigen Verordnungen genau bekannt zu machen, welche in Rücksicht des Marktwesens überhaupt bestehen, insbesondere aber die allgemeine Marktordnung vom 24ten April 1792, Wasserordnung vom 22ten März 1793, Milchverschleißordnung vom

vom 9ten Jänner 1793, dann Neu- und Strohmarktordnung vom 18ten Juny 1793 zur Grundlage bey seiner Dienstleistung zu nehmen, und die darin enthaltenen Grundsätze genau zu fassen, und pflichtmäßig befolgen zu machen. In Rücksicht derjenigen Verordnungen hingegen, welche erst von Zeit zu Zeit in Bezug auf das Marktwesen erlassen werden, haben die Marktrichter jedesmal diese Verordnung sogleich bey dem Empfang zu lesen, und den Sinn derselben wohl zu erwägen.

Zur Ueberzeugung der richtig geschehenen Bekanntmachung haben sie in dem Dekrete, mit welchem die Kundmachung geschieht, ihre Mahmen zu unterzeichnen, um nicht vielleicht in der Folge sich mit der Unwissenheit entschuldigen zu können, so wie über alle an sie gelangende Verordnungen ein genaues Register zu führen ist, damit sie in vorkommenden Fällen gleichfalls jede Verordnung leicht auffinden können.

nen, und allenfalls eine Abschrift beyzubringen im Stande sind. Nach diesen Verordnungen hat sich jeder Markt-richter

stens auf das genaueste zu benehmen, und hievon auf keine Art bey schärfer Verantwortung abzuweichen, auch hievon ohne schriftliche Verordnung nicht abzugehen. Sollte bey einem oder dem andern Markt-richter über diese, oder jene Verordnung ein Zweifel entstehen, so hat er hierüber von seinem vorgesetzten Herrn Referenten in Marktsachen auf eine bescheidene Art die Belehrung anzusuchen, nie aber eigenmächtig bey einem Zweifel eine Ausnahme sich zu erlauben. Da

stens der Fall sehr oft sich ergibt, daß von dem Markt-richter in mander wichtigen Fällen z. B. bey entstehenden Wortwechsel, Anweisung der Verkaufsplätze für die Marktparthenen, u. s. w. auf der Stelle selbst Rath geschafft

schafft werden muß, so wird jedem Marktrichter zu Behauptung des so nothwendigen Ansehens ein sittsames anständiges Betragen zur strengsten Pflicht gemacht, und eingebunden, sich von allen unglimpflichen Behandlungen der Partheyen zu enthalten, oder sich mit selben in einen Wortwechsel, oder Zank einzulassen: sondern die Marktrichter haben mit möglichster Bescheidenheit vorzugehen, und selbst in Fällen wo sie durch Widersetzlichkeit gehindert werden, ihr Amt zu handeln, nie in Disigkeiten auszuarten, sondern hierüber sogleich die Anzeige an den Magistrat zu machen, und die Entscheidung abzuwarten. Aus eben diesem Grunde wird ihnen auch

atens aller vertraute Umgang mit solchen Personen, über welche sie die Aufsicht führen, auf das schärfste untersagt, und ihnen verbothen, jemand aus Partheylichkeit eine Begünstigung zuzugestehen, viel weniger aber durch An-
nah-

nahme von Geschenken, sene es auch noch so geringfügig, eine Ausnahme von den bestehenden Verordnungen zu erlauben. Derjenige Marktrichter, welcher eines solchen pflichtwidrigen Benehmens überwiesen werden könnte, würde nicht nur mit Polizeyhausarreste bestraft, sondern auch sogar nach Umständen von seinem Dienste entsetzt werden, welche Strafe auch ungnädiglich derjenige zu erwarten hätte, welcher sich begiehe auf irgend eine Art in den Kauf der Feilschaften sich zu mengen.

Von den Pflichten der Marktrichter in Bezug auf die Marktplätze.

Da die Hauptverrichtungen der magistratischen Marktrichter sich vorzüglich auf die Marktplätze beschränken, für selbe aber, nach Verschiedenheit der Feilschaften

schaften, welche zum Verkauf dahin gebracht werden, auch verschiedene Verordnungen bestehen; so findet man für nothwendig, zur vollkommenen Belehrung eines jeden Marktrichters hier alle jene Vorschriften einzuschalten, die auf jeden Marktplatz zu beobachten sind.

Marktplatz Sailerstadt.

Unter allen Marktplätzen allhier verdienet die Sailerstadt eine besondere Aufsicht, theils, weil dahin verschiedene Gattungen von Feilschaften zum Verkaufe gebracht werden, theils weil auch der Verkauf all dort von verschiedenen Partheyen ausgeübt wird, die hiebey manchen Beschränkungen unterliegen. Diejenigen Marktrichter demnach, welche von Zeit zu Zeit abwechslungsweise zur Aufsicht dahin gestellet werden, haben

stets sich täglich in aller Früh daselbst einzufinden, und die Ankunft der verkaufenden Partheyen abzuwarten. So wie

wie dieselben ankommen, sind ihnen die Verkaufsplätze der Ordnung nach anzuweisen, und ihnen hiebey keinen Vorzug zu gönnen, es müßte nur seyn, daß einigen Verkäufern schon durch Verordnungen ein besonderer Verkaufsplatz bestimmt wäre, welche demnach auch in diesem ihnen eingeräumten Rechte nicht zu stören sind. Nach geschehener Ordnung in Reihen ist bey jeder angekommenen Landparthey aus Niederösterreich, und zwar, wenn es ein Selbsterzeuger ist, das Richterzettel, falls er aber ein Händler wäre der kreisämtliche Paß einzusehen. Ohne einer solchen Ausweisung ist keiner Landparthey der Verkauf zu gestatten, sondern die zu Markt gebrachten Waaren mit Beschlag zu belegen, und hierüber die Anzeige bey dem Magistrat zu machen. Diese hat gleichfalls bey jenen Landpartheyen zu geschehen, die mit ungültigen Zeugnissen, oder Pässen auf dem Markte erscheinen.

Nur

Nur den aus andern Provinzen mit Viktualien anher kommenden Partheyen ist der Verkauf auf den hiesigen Märkten auch ohne solchen Richterzettel, oder kreisämtlichen Passe zu gestatten: doch ist sich auch bey diesen Partheyen genau durch Einsicht der Gränz-Bolleten zu überzeugen, daß ihre Viktualien wirklich aus der angegebenen Provinz anher gebracht werden, und nicht vielleicht in Niederösterreich erkaufte worden seyen. Bey den Verkauf der Feilschaften selbst aber kömmt

Stens vorzüglich zu beobachten, daß keine schon verdorbene, und ungenußbar gewordene Feilschaft verkauft werde. Zu diesem Ende haben die Markttrichter vor den Verkauf die Rechttheit und Güte der Feilschaften genau zu prüfen, besonders darauf zu sehen, daß unter den zu Markt gebrachten grünen Waaren nicht schädliche Kräuter vermengt, bey den Obst dasselbe nicht unreif

reif, oder verwelkt seye. Im Entdeckungs-falle ist eine solche zum Verkauf nicht geeignete Feilschaft sogleich zu vertilgen, und die Parthey, wenn sie schon vorhin betreten worden wäre, gleichfalls dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen. Eben so ist

7tens bey den Ehern darauf zu sehen, daß keine stinkenden faulen Eyer verkauft werden, und sind dergleichen ungenußbare Eyer in die hiezu auf dem Marktplatze vorfindigen Butten zu schaffen, und auf die seit Jahren bestehende Art zu vertilgen. Bey dem Geflügelvieh, besonders bey jenen, welches schon todt zu Markte gebracht wird, haben die Marktrichter aufmerksam zu seyn, ob dasselbe nicht mit einer Krankheit behaftet gewesen ist, wo sodann ein solches Geflügel, um ferneren Mißbrauch zu hindern, der Parthey jedesmahl sogleich abzunehmen, und nach geendigtem Markte unter der

Aufs.

Aufsicht des Marktrichters zur Verteilung zu bringen ist.

stens. Da die süsse Butter ein Hauptartikel ist, welcher auf diesen Marktplatz gebracht wird, und bey den Verkauf desselben manche Bevortheilungen vorgehen, so haben die magistratischen Marktrichter vorzüglich zu wachen, ob dieselbe ächt erzeugt, und nicht, wie es öfters zu geschehen pflegt, gefärbt sey. Der Verkauf derselben darf auch nie auf das Gesicht sondern nach dem Gewichte geschehen, und im letzteren Falle ist gleichfalls darauf zu sehen, daß die Partheyen bey dem Gewichte nicht bevortheilet werden, weßwegen auch der Gebrauch einer Schnellwage zur Abwägung der Butter auf den Märkten allgemein verboten bleibt, und sind den Verkäufern blos ordentliche, gehörig zimmentirte Schalenwagen bey dem Verkaufe zu gestatten. Zur Ausmessung flüssiger Feilschaften, als: Milch, Milchrahm &c. müß

müssen nur zimmtirte Geschirre genommen werden. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern auch

gtens die Schwämme. Da durch den Genuß schädlicher Schwämme schon manche Unglücksfälle sich ergeben haben, so ist nur der Verkauf solcher Gattungen Schwämme zu erlauben, die von der hiesigen löbl. medizinischen Fakultät nach dem, den Markttrichtern schon ertheiltem Unterrichte, als unschädlich erkannt worden sind. Alle anderen Gattungen Schwämme, falls sie auch wirklich unschädlich seyn sollten, sind bey dem Mangel einer vollen Ueberzeugung jedesmal der Parthey, welche selbe zu Markte bringt, sogleich abzunehmen, und ihre Vertilgung zu veranlassen. Im Falle, als eine Parthey überwiesen werden könnte, daß sie von der Schädlichkeit ihrer zu Markt gebrachten Schwämme Wissenschaft gehabt habe, ist selbe dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen.

Da

Da bey diesem Marktplatze
10tens auch der Fall eintritt, daß auf
selben verschiedenes Geflügel, und Ey-
er in ganzen Ladungen von hungari-
schen Händlern gebracht werden, wel-
che, weil sie öfters der deutschen Spra-
che nicht kundig sind, auch bey ihrem
Verkaufe gewisser Leute, oder sogenann-
ten Dollmetscher sich bedienen müssen, so
wird den magistratischen Marktrich-
tern aufgetragen, auf diese Dollmet-
scher ein obachtsames Auge zu haben,
daß von ihnen nicht mehr, als die vor-
geschriebene Gebühren abgefordert
werden, und ist ihnen nie zu erlauben,
außer diesen Gebühren etwas von den
Feilschaften zu fordern, oder selbe statt
baaren Geldes für ihre Bemühung zu
verlangen, weil hiedurch nur zu einem
verbothenen Wiederverkauf, und an-
deren Unterschleifen Anlaß gegeben
würde. In Rücksicht der gleichfalls
mit dem Verkaufe dahin angewiesenen
hiesigen Hühner: dann Gänse: und
Entenhändlerinnen kömmt

11 tens

Itens zu beobachten, daß sie den Verkauf auf den ihnen bestimmten Plaze, abge sondert von den übrigen Partheyen betreiben, und sich niemals unter die Landpartheyen mengen. Eben so ist ersteren nur zu gestatten, ihr in entfernten Gegenden angekauft es Geflügel, und Eyer zu verschleiffen, nie aber bey schärfster Verantwortung zuzugeben, daß sie auf dem Markte selbst Geflügel oder Eyer zum Wiederverkauf an sich bringen. Zur näheren Ueberzeugung dessen haben sich dieselben auch von diesen Händlern ausweisen zu lassen, wo sie den Ankauf gemacht haben, damit man überzeugt werde, daß sämtlich von ihnen angekauft es Geflügel, und Eyer auf dem Markt gebracht wird, und nicht vielleicht ein Verkauf bey ihren Wohnungen damit ausgeübet, oder sonstiger Unterschleif getrieben werde. Da die hiesigen Hühnerhändlerinnen bey den Verkäufe sich gleichfalls gewisser Helferinnen bedienen, so ist darauf zu wachen, daß nur solche Ver-

Personen zu einer derley Aushilfe gebraucht werden, welche von dem Magistrato hiezu eine besondere Erlaubniß haben, und nicht zu gestatten, daß diese Helferinnen auf eigene Rechnung einen Handel treiben.

Bei den Ankauf der Feilschaften selbst wird

zuzens den Marktrichtern eingebunden, die genaueste Obsorge zu tragen, daß dem Publikum nach dem Sinne der allgemeinen Marktordnung der Vorzug gelassen werde. Es sind daher die Gewerbs- und Höckerleute vor der in der Marktordnung bestimmten Stunde zum Ankaufe unter keinem Vorwand zuzulassen, und wenn dieselben wirklich vor der bestimmten Stunde auf diesen sowohl, so wie auf allen übrigen Marktplätzen, erscheinen, abzuschaffen. Sollten sie aber auf geschehene Ermahnung sich nicht entfernen, so sind erstere dem

Magistrate anzuzeigen; letztere aber durch die auf jedem Marktplatze aufgestellte Wache auf das Rathhaus stellen zu lassen, so wie gleichfalls nur jene Soldatenweiber zum Ankauf der Feilschaften sowohl auf diesem, als allen übrigen Marktplätzen zuzulassen sind, welche sich mit einem von dem betreffenden Kassen-Kommando erhaltenen, und von dem Magistrate vidirten Erlaubnißscheine ausweisen können. Damit übrigens durch geheime Einverständnisse der Gewerbs- und Hocklerleute mit den Verkäufern von letzteren ihre Feilschaften bis zu Eintretung dieser Stunde nicht zurückgehalten werden, so sind

13tens die Verkäufer zu verhalten, daß sie ihre zu Markt gebrachte Feilschaften offen zum Verkaufe ausstellen, und nicht verborgen halten, sondern an die sich einfindenden Käufer hindangeben. Sollte aber eine absichtliche Zurückhaltung

tung bemerkt werden, so sind solchen Partheyen ihre Feilschaften in Beschlag zu nehmen, und die Anzeige hierüber bey dem Magistrate zu machen.

Da fast an jedem Markttage der Fall sich ergiebt, daß mehrere Feilschaften unverkauft bleiben, und in die allda bestimmte Einseze gebracht werden müssen, so haben

14tens die magistratischen Marktrichter vorzüglich aufmerksam zu seyn, daß die in dieser Einseze aufbewahrten Feilschaften nicht vielleicht auffer den Marktstunden verkauft werden. Auch ist die Aufbewahrung derselben nie länger, als von einem Markttage bis zu dem andern zu erlauben, und wenn der Verkäufer den nächsten Markttag nicht erscheint, der Verkauf solcher Feilschaften von Amtswegen auf den Markte einzuleiten: indem die Erfahrung gezeigt hat, daß längere Aufbe-

wahrungen, nur aus einer gewinnsüchtigen Spekulation und um hohe Preise abzuwarten, geschehen, so wie gleichfalls, in Folge der bestehenden Marktordnung die Aufbewahrung der Feilschaften in Privat-Einsetzen außer dem Markte nicht gestattet werden darf. Nachdem übrigens

15tens Zur Bedienung der kaufenden Partheyen, auf diesem sowohl, als auch auf den übrigen Marktplätzen eine gewisse mit besonderen Erlaubniß-Scheinen versehene Anzahl sogenannter Tragerweiber bestehet; so sind selbe an jedem Markttage auf einen besonderen Plage zu sammeln, von wo aus sie von den kaufenden Partheyen zum Wegtragen der angekauften Feilschaften genommen werden können. Diesen Weibern ist aber nie zu gestatten selbst einen Ankauf für Partheyen zu machen, und ihnen daher auch das Herumschleichen unter den Verkäufern

fern, bey sonstiger Arretirung zu verbiethen.

Von den Marktplätzen, Hof, Freyung und tiefen Graben.

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Sailerstadt ist auch

16tes der Markt am Hofe, Freyung und tiefen Graben. Da jedoch auf diesen Marktplätzen fast eben die Feilschaften, wie auf der Sailerstadt zum Verkaufe gebracht werden, so sind auch hier eben dieselben Vorschriften so wie auf jenen zu beobachten. Nur in Rücksicht der gleichfalls mit dem Verkaufe am Hof angewiesenen Lust- und Zierdgärtner wird den Marktrichtern eingebunden, daß selbe auf den ihnen bestimmten abgesonderten Plaze von den Landpartheyen den Verkauf betreiben, um nicht von den Land:

Landparthenen selbst Zeilschaften abzulösen zu können. Auch ist nur jenen Lust- und Zierdgärtnern der Verkauf zu gestatten, die sich auszuweisen vermögen, daß sie selbst eigene Gartengründe besitzen, oder in Bestand haben.

Von dem Markte am Juden- plaze und hohen Markte.

17tens Die beyden Märkte, Judenplatz und hohe Markt sind nur allein zum Verkaufe der grünen Waaren bestimmt, und bestehet zwischen ihnen bloß der Unterschied, daß auf ersteren lediglich die bürgerlichen Kuchengärtner ihre Erzeugnisse von grünen Waaren verkaufen dürfen, auf letzteren aber Landleute, und auch hiesige Parthenen, die sich auszuweisen im Stande sind, daß sie Gartengründe eigenthümlich besitzen, oder in Bestand haben,

ben, den Verkauf mit ihren selbst erzeugten Waaren betreiben können. Auf beyden diesen Marktplätzen haben demnach die magistratischen Marktrichter vorzüglich Acht zu haben, daß nur frische und nicht schon abgewelkte, oder halb verdorbene grüne Waaren verkauft werden, und ist auch den bestehenden Verordnungen zufolge lediglich auf dem ersteren Marktplatze den Inhabern der grünen Waarenstände in der Stadt, und in den Vorstädten der bestimmten Anzahl Hockereute, nämlich 100 an der Zahl, der Ankauf zu allen Stunden zu erlauben, auf letzteren Marktplatze aber, nämlich auf dem hohen Markte nur allein das Publikum zum Ankauf zuzulassen

Von dem Markte am Schanzl.

Was die zu Wasser ankommenden Feilschaften betrifft, so sind selbe

18tens nur auf dem von jeher am hiesigen Donauufer bestimmten Plaze, nämlich an das sogenannte Schanzl anzuweisen. Da für diesen Markt eine eigene gedruckte Ordnung vom 22ten März 1793 bestehet, so werden die magistratischen Markttrichter bey strenger Verantwortung darauf zu sehen haben, daß diese Ordnung in allen Punkten auf das genaueste befolget werde. Es ist demnach den Gewerbs- und Höckerleuten der Ankauf daselbst nur in den in erwähneter Ordnung bestimmten Vor- und Nachmittagsstunden zu gestatten, und auffer diesen Stunden nur das Publikum zum Ankauf zuzulassen. Der Verkauf darf in der Regel auch nur auf den Schiffen geschehen, und jede Unterbringung der allda ankommenden Feilschaften in besondere Behältnisse bleibt streng verbothen. Nur in jenem Falle, wenn das Publikum, wie es öfters zu geschehen pflegt, sich sehr zahlreich zum Ankauf ein-

einfindet, kann den Verkäufern gestattet werden, einen Theil ihrer Feilschaften zur Bequemlichkeit für das Publikum in Butten an das Land zu bringen, und kleinweise selbst zu verkaufen. Ubrigens können auf diesem Marktplatze alle zu Wasser ankommenden Feilschaften verkauft werden, mit alleiniger Ausnahme des Geflügels, Eyer, süßer Butter, Schmalzes, und Käses, so in größerer Quantität gebracht wird, welche Feilschaften nach der bisherigen Ordnung auch ferner auf die bestimmten Marktplätze in der Stadt anzuweisen kommen.

Bei den gleichfalls zu Wasser ankommenden Körnergattungen, und Hülsenfrüchten ist das Augenmerk dahin zu richten, daß der Verkauf jedesmal nur auf den Schiffen unternommen werde, und derselbe in Gegenwart der magistratischen Messer geschehe. Die Ausladung und Aufschütz

schüttung der Körnergattungen in besondere Behältnisse darf nie ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß gestattet werden, und vorzüglich haben die Markttrichter wachsam zu seyn, daß solche Ausladung oder Verkauf nicht etwa gar in Rußdorf schon unternommen werde, und wenn es wirklich geschehen sollte, so ist hierüber ungesäumt die Anzeige an den Magistrat zur weiteren wirksamen Verfügung zu machen.

Obstmarkt vor dem Kärnthnerthor.

Da ein großer Theil von den Obstgattungen in ganzen Ladungen auf Wägen zum Verkauf kömmt, und für selbe in der allgemeinen Marktordnung der Platz außer dem Kärnthnerthore nächst dem fürstlichen Stahrembergischen Freyhause

hause bestimmt ist, so haben die magistratischen Marktrichter

19tens alles auf Wägen hieher kommende Obst lediglich dahin anzuweisen, den Verkauf desselben auch nur auf den Wägen zu gestatten, und nie zuzugeben, daß von den Verkäufern das Obst auf die Erde ausgelegt, und so verkauft werde.

Bei den hiesigen dekretirten Obsthändlern, welchen gleichfalls durch Verordnungen der Verkauf ihrer Obstgattungen allda erlaubt ist, muß darauf gesehen werden, daß dieselben nach der geschehenen Anweisung dem Obstverkauf auf den ihnen bewilligten kleinen Ständen, jedoch entfernt von den Landhändlern ausüben, und sind diese Ständchen jedesmal nach geendigtem Verkaufe hinweg zuschaffen. Auch haben sich diese Obsthändler von Zeit zu Zeit mit obrigkeitlichen Zeug

Zeugnissen auszuweisen, daß der Ankauf ihrer Obstgattungen nur in entfernten Gegenden geschehen sey, so wie darauf zu wachen ist, daß selbe ihr angekauftes Obst nur allein da verkaufen, und nicht auf irgend einem andern Orte einen Verschleiß damit treiben, oder dasselbe in besonderen Einsäzen zurück behalten, um höheren Preis abzuwarten.

Schmalzmarkt.

Eine gleiche Sorgfalt, wie die bisher erwähnten Märkte erfordert auch

notens der Schmalzmarkt. Der dahin beordnete magistratische Markttrichter hat nicht nur jedesmal die Quantität des anher kommenden Schmalzes genau aufzuzeichnen, und von Woche zu Woche seinen Ausweis hierüber dem Magistrate vorzulegen, sondern er muß

muß auch genau erheben, aus welchen Gegenden das meiste Schmalz gebracht wird, um bey einen sich zeigenden Mangel beurtheilen zu können, woher eine Aushilfe zu erwarten wäre. Bey der Ankunft eines jeden Händlers ist sich genau zu erkundigen, ob derselbe nicht unter Wegs Schmalz verkauft, oder auf einen Privatort eingesetzt habe, um es vielleicht an die Kässtecher und Fragner um einen höheren Preis zu verkaufen. Aus eben dieser Ursache darf auch nach den bestehenden Verordnungen keinem Händler gestattet werden, Bestellungen auf Schmalz überhaupt anzunehmen, sondern dieselben sind verbunden ihr Schmalz bloß allein auf den hiesigen Markt zum Verkauf zu bringen. Sollte von einem Händler auf irgend eine Art diesem zuwider gehandelt werden, so ist das von ihm hieher gebrachte Schmalz mit Beschlagnahme zu besetzen, und hierüber die Anzeige an den Magistrat zu machen.

Obgleich übrigens

artens Jedermann frey stehet Schmalz zu seinem Hausbedarfe bey solchen Personen, die sich mit dem Schmalzhandel nicht abgeben, zu bestellen, so muß doch auch solches bestellte Schmalz jedesmal auf dem bestimmten Marktplatze, um von der Einlieferung im Ganzen genaue Kenntniß zu haben, gebracht werden, und ist die Abfuhr nur dann zu gestatten, wenn über solche Bestellungen gehörig die Ausweisung geschehen ist. Bey dem Mangel einer solchen Ausweisung ist das Schmalz, als eine bloße Spekulationswaare anzusehen, und nach vorläufiger Meldung bey dem Magistrate der Verkauf desselben von Amtswegen einzuleiten.

Da durch Verordnungen den bürgerlichen Handelsleuten Bestellungen auf Schmalz zu machen, nur in soweit
er

erlaubt ist, als zu ihrem Hausbedarf gehört, jedoch jeder Verkauf desselben unter was immer für einem Vorwande verbothen ist, so sind große Quantitäten, die einen solchen Bedarf offenbar übersteigen, ihnen nicht zuzulassen, sondern zum Verkauf auf dem Markte zurück zuhalten.

Was den Verkauf des Schmalzes auf dem Markte selbst betrifft, so ist

22tens Zu sorgen, daß dieser Verkauf jedesmal nur nach den bestehenden Satzungspreis geschehe. Vor dem wirklichen Verkaufe aber muß jedes Schmalz in Gegenwart des Markttrichters genau untersucht werden, ob selbes gut, und qualitätsmäßig seye, und ist hiebey nicht zu dulden, daß das zur Beschau mit dem eisernen Bohrer ausgestochene Schmalz von den Trägern sich zugeeignet werde, sondern selbes ist nach vorgenommener

Be-

Beschau, wieder in das Geschirr zu drücken, damit dem Händler hiedurch nicht eine Verkürzung zugehe.

Die bürgerlichen Kässtecher und Fragner sind

23tens Auf diesem Markte nie willkührlich zum Ankaufe des Schmalzes zuzulassen, sondern es ist dasselbe nach der bisher bestandenen Ordnung nur durch die sogenannte Lösung an sie abzugeben, und hiebey besonders zu sehen, daß ihnen gewöhnlich nur das Schmalz in größeren Geschirren, welches ohnehin nicht für jede Haushaltung tauget, erfolget werde. Nur dann kann auch das Schmalz in kleinen Geschirren in die Vertheilung an die Gewerbsleute abgegeben werden, wenn von dem Publikum hierum keine Anfrage wäre, indem das Publikum auch hier, so wie auf allen Märkten vorzüglich begünstiget werden muß, obschon

24ten§ Der Käse auf dem Markte keiner Satzung unterliegt, und auch von den Gewerbsleuten der Ankauf desselben zu allen Stunden geschehen darf, so hat doch dieser Ankauf immer unter der Aufsicht des Marktrichters ohne jedoch, daß sich derselbe in die Preisbestimmung einzulassen hat, nur auf dem Markte selbst zu geschehen. Die Ankauftspreise sind jedesmal genau und gewissenhaft aufzuzeichnen, und hierüber von Woche zu Woche, wie beym Schmalz, der Ausweis unter eigener Dafürhaftung dem Magistrate vorzulegen, damit bey Bestimmung der Satzung diese Ankauftspreise zur Grundlage genommen werden können. Besonders aber ist Acht zu haben, ob die Gewerbsleute den Händlern nicht vorpassen, oder durch übermäßige Ankaufe, und Anbothe einen höheren Satzungspreis für sich zu bewirken suchen, und im Falle dieses sich entdeckte, sind solche Gewerbsleute

dem Magistrate zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Gleichermassen sind

25tens Die Faktoren und Versilberer genau in Beobachtung zu nehmen, ob dieselben nicht mit den Händlern und Gewerbsleuten in geheime Einverständnisse sich einlassen. Eben so ist auch darüber zu wachen, daß die Händler von selbst keine Bedrückungen leiden. Daher hat der auf diesem Markte aufgestellte Marktrichter sich von Zeit zu Zeit bey den Händlern dießfalls genau zu erkunden, ihre erhaltenen Schmalzrechnungen einzusehen, ob nicht in selben ein höherer Versilberungslohn, oder andere ungewöhnliche Gebühren angesetzt seyen, und fest darauf zu halten, daß von sämtlichen Faktoren, und Versilberern nach den ihnen mehrmalen gemachten Aufträgen über den Schmalz- und Käse Verkauf ordentliche Protokolle geführt werden, um jede hierüber entstehende

stehende Beschwerde sogleich heben zu können. In Rücksicht der auf diesem Markte angestellten Träger ist

26tens Zu beobachten, daß sie sich auf keine Art in den Schmalz : und Käse : Verkauf einmengen, nicht Schmalz oder Käse eigenmächtig von dem Markte wegtragen, auch daß dieselben, für das Zutragen an die Partheyen nicht mehr als die vorgeschriebene Gebühr abfordern. Als Träger sind auch nur solche zu dulden, welche von dem Magistrate hiezu die Erlaubniß erhalten haben, und über jede Aufnahme eines neuen Trägers ist vorläufig mündlich die Meldung bey dem Magistrate zu machen.

27tens Bey dem Umstand, daß auf diesem Marktplatze keine bestimmten Verkaufsstunden für die Gewerbsleute bestehen, selbe sich den ganzen Tag über in großer Anzahl einfänden, und sich

öfters ein willkührliches Benehmen erlauben, oder ungestüm betragen, so hat der daselbst aufgestellte Markt-richter selbe jedesmal zwar mit Bescheidenheit, jedoch mit allem Ernste zur Ruhe zu ermahnen, diejenigen aber, welche auf solche Ermahnungen nicht achten, zur Ahndung dieses ihres unfolgsamen Betragens dem Magistrat namentlich anzuzeigen.

Obgleich alle bisher gegebene Vorschriften größten Theils auch für die noch übrigen Marktplätze anwendbar sind, so wird doch weiters

M e h l m a r k t

28tens In Bezug auf den Mehlmarkt den magistratischen Marktrichtern mitgegeben, daß sie die strengste Aufsicht daselbst tragen sollen, daß von den Müllern die Mehlgattungen um
die

die bestimmten Satzungspreise verkauft werden, und daß sie Niemanden so lang sie mit Mehl versehen sind, selbes unter irgend einem Vorwande, ob es seine gewöhnliche Kundschaft seye, oder nicht, verweigern. Auf diejenigen Personen aber, deren sich die Müller bey dem Verkauf bedienen, und die unter den Nahmen Durchlaßweiber bekannt sind, ist besonders Acht zu geben, daß sie die kaufenden Partheyen bey der Ausmaß des Mehles nicht durch verschiedene Kunstgriffe z. B. das sogenannte Aufspflaumen bevorthailen, oder gar Mehlgattungen von minderer Kategorie für eine bessere verkaufen.

Bev den mit Hülsenfrüchten handelnden Partheyen kömmt nachzugehen, ob dieselben ihre Hülsenfrüchte in ächter guter Qualität verkaufen, und ob sie nicht vielleicht geneigt seyen, um die Käufer in der Ausmaß zu bez
vor

vorthailen. Da auch die hiesigen bürgerlichen Erbsenhändler das Recht haben, auf diesem Markte ihre Hülsenwaaren zu verschleifen, so ist ihnen dieser Verkauf nur auf dem ihnen angewiesenen abgesonderten Plaze von den Landhändlern zu gestatten, damit selbe nicht vielleicht geheime Einsverständnisse mit den Händlern unterhalten, und ihnen ihre Hülsenwaaren zu Erhaltung hoher Preise ablösen. Von den mit gerollter Gerste handelnden Partheyen ist jedesmal die Ausweisung zu verlangen, daß ihre Gerste nur aus entfernten Gegenden gebracht, und nicht vielleicht in der Nähe angekauft worden seye, mithin nicht etwa ein schädlicher Unterhandel getrieben werde. Auch ist zu wachen, daß sie ihre Gerste nicht gestiftlich in der Einseß zurücklassen, und wenn dieses geschieht, so ist das nähmliche, wie auf andern Märkten zu beobachten, daß die zurückgehaltene

tene

tene Waare entweder sogleich, wenn eine Anfrage hierum ist, oder wenigstens den nächsten Markttag zu Verkauf gebracht werde.

Die Gewerbsleute sind zum Ankauf auch auf diesen Marktplace vor der in der allgemeinen Marktordnung bestimmten Stunde nicht zuzulassen. Endlich da dieser Markt von dem Publikum stärker, als viele andere besucht wird, so haben die magistratischen Marktrichter

29tens Sorge zu tragen, daß das auf Wägen ankommende Mehl jedesmal so geschwind als möglich abgeladen werde. Nach geschehener Abladung müssen die Wägen von dem Markte sogleich entfernet werden, und sind dieselben zur Verhütung jeden Unglücks, als auch wegen Hemmung der Passage auf dem Markte nicht zu dulden.

Wird:

Wildpretmarkt.

Für den Wildpretmarkt wird

3otens Den Marktrichtern die Vorschrift gegeben, daß sie besonders aufmerksam seyn sollen, daß der Handel mit Wildpret nur von berechtigten Partheyen ausgeübt werde. Daher ist sich jedesmal ausweisen zu lassen, woher das Wildpret gebracht wird, und bey verdächtigen Personen auch der Schußzettel zu verlangen. Bey dem Mangel desselben sind diese Personen zu arretiren. Die Wildpretgattungen sind gleich bey der Ankunft auf dem Märkte jedesmal von dem Marktrichter genau zu besichtigen, ob sie gut, und nicht vielleicht, besonders zur Sommerzeit schon in Faulung übergegangen seyen, in welchem Falle solches sogleich bey schärfster Verantwortung ver-

vertilgt werden müßte. Obgleich diese Beschauen die magistratischen Fleischbeschauer vorzunehmen angewiesen sind, so haben doch die Marktrichter hierauf, auch von darum zu sehen, weil erstere bey ihrer verschiedenen Dienstleistung nicht jedesmal sogleich von der Ankunft des Wildprets Wissenschaft erhalten.

Besonders sind diese Beschauen bey den zu Markt gebrachten Nasen auf das strengste vorzunehmen, indem bekanntermassen selbe vielen Krankheiten unterliegen, folglich auch hier mehr zu besorgen ist, daß durch den Genuß eines solchen Wildprets schädliche Folgen entstehen könnten. Der Verkauf der Nasen ohne Balg darf

zitiens Zwar fernerhin an Parthenen, die es verlangen geschehen, doch ist das Ausziehen derselben erst nach dem Verkaufe zu veranlassen, und des Eckels

Eckels und Unreinlichkeit wegen bey schärfster Ahndung nicht auf freyer Gasse zu gestatten, so wie das Kupfen des Federwildprets auf freyer Gasse ferner auf das schärfste verbothen bleibt. Da übrigen

32ens Die bürgerlichen Wildprethändler gleichfalls die Erlaubniß haben, ihre Wildpretgattungen daselbst zu verkaufen, so kömmt in Rücksicht der Beschauen auch alles dasjenige zu beobachten, was bereits oben dieserwegen angeführet wurde, nur ist noch auf diese Gewerbsleute genau Acht zu geben, daß sie das Wildpret nicht vor der ihnen bestimmten Stunde von den fremden Händlern ankaufen, sondern, daß auch hier dem Publikum der Vorzug bey dem Ankaufe gelassen wird, indem diese Gewerbsleute ohne hin ihren erforderlichen Bedarf an Wildpret größtentheils durch Bestellungen decken können.

Rohs

Kohlenmarkt.

Ben den Holzkohlenverschleiß, wozu ein eigener Marktplatz vor dem Kärnstherthor bestehet, wird den Marktrichtern

33tens eingebunden, streng darauf zu wachen, daß die für diesen Markt besonders verfaßte, und gedruckte Ordnung in allen und jeden genauest befolget werde, und haben dieselben nebst bey zu beobachten, daß die Händler nicht unter dem Vorwande von Bestellungen den Markt verlassen, ohne sich vorläufig hierüber auszuweisen. Eben so, daß die allda angestellten Kohlenträger sich nicht in den Kauf, und Verkauf mengen, oder sonstige Unfüge treiben, so wie den mit Kohlen einen Verschleiß treibenden Gewerbsleuten der Ankauf vor den für
sie

sie bestimmten Stunden nicht zu gestatten ist, und selbe ihre angekauften Kohlen nach der bestehenden Vorschrift nur nach den Maaß und zwar in gehörig zimentirten Stübichen verkaufen müssen.

Eine besondere Aufmerksamkeit in der Aufsicht erfordert auch der

Getraidmarkt.

34tens Obschon die Hauptaufsicht auf selben dem Mezenleheramte übertragen ist, so haben doch die Marktrichter auf die genaue Befolgung der allda eingeführten Ordnung gleichfalls streng zu wachen. Zu diesem Ende sind den allda ankommenden Händlern die Verkaufsplätze in Reihen anzuweisen, und für jede Körnergattung ein abgesonderter Platz zu bestimmen. Bey dem Verkauf selbst aber kömmt dar:

darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verkäufer sich keine Bevortheilungen erlauben, und nicht vielleicht in den Säcken zum Schein oben gute Körner haben, unten aber schlechte sich befinden, so wie den Verkäufern nicht zu gestatten ist, daß sie ihre Körner selbst abmessen, sondern sich jedesmal hiezu die magistratischen Messer zu nehmen haben.

Der Verkauf darf übrigens nur wirklichen Erzeugern, und berechtigten Händlern gestattet werden, und ist vorzüglich zu wachen, daß sich nicht unbefugte Händler einschleichen. Auf dem Masselmärkte selbst, nämlich, wo der Verkauf auch in den kleinsten Quantitäten geschieht, ist den Händlern der Verkauf nie auf Wägen zu erlauben, sondern die Körnergattungen müssen abgeladen, und an dem ihnen angewiesenen Plaze verkauft werden, und sind daher die
Wä:

Wägen nach geschehener Abladung jedesmal sogleich von dem Markte selbst zu entfernen, und ihnen ein Platz außer demselben anzuweisen. Nur auf dem sogenannten Muthmarkte, wo der Verkauf in Großen geschieht, wird den Händlern der Verkauf auf Wägen noch ferner gestattet, doch ist auch hier die möglichste Ordnung zu erhalten.

Ferner haben die magistratischen Marktrichter

35tens nicht zuzulassen, daß die Körnerhändler von ihren Plätzen sich entfernen, und mit Mustern auf dem Markte herumschleichen, oder sich wohl gar zu Partheyen außer dem Markte begeben, und sodann ihre Körner von dem Markte als verkauft wegführen. Dem in einem solchen Unfuge betretenen Händler ist sogleich seine Waare in Beschlag zu nehmen, der
Händ:

Händler selbst aber durch die Wache auf das Rathhaus zu stellen.

Die an einem Markttage als un- verkauft in die daselbst befindliche Einses gebrachten Körnergattungen, müssen den nächsten Markttag wieder, falls auch der Händler nicht zugegen wäre, zum Verkauf auf dem Markte ausgestellt werden, und ist der Verkauf in der Einses unter keinem Vorwand zu gestatten.

Von besonderer Wichtigkeit ist endlich auf diesem Markte

36tens die genaue Erhebung der Verkaufspreise von allen Gattungen. Die Marktrichter haben demnach genau zu beobachten, in welchem Preise diese, oder jene Körnergattung verkauft werde, damit sie sodann mit den in dem Mezenleheramte angezeigten Preisen genau kontrollirt werden können

nen, und haben dieselben bey dieser Erhebung um so vorsichtiger zu Werk zu gehen, als sie für jede unrichtige Angabe zugleich höchst verantwortlich gemacht werden, so wie sie zugleich die Weisung erhalten, das Benehmen der Müller, und Bäcker bey dem Ankauf in genaueste Beobachtung zu nehmen, ob dieselben nicht absichtlich die Körner in höheren Preisen ankaufen, um hiedurch eine für sie günstige Sapung zu bewirken. Da

Heu- und Strohmarkt.

37tens. für den Heu- und Strohmarkt gleichfalls eine eigene gedruckte Ordnung vom Jahre 1793 bestehet, und in selber alles genau enthalten ist, was auf diesem Marktplatze zu beobachten kömmt, so wird es die Pflicht des daselbst angestellten Markttrichters

ters lediglich seyn, diese Ordnung in allen und jeden befolgen zu machen, und nur noch die besondere Weisung gegeben, daß mit Ende jeder Woche über die Quantität des verkauften Heues und Strohes, dann über die Preise desselben dem Magistrate ein verläßlicher Ausweis vorgelegt werden muß.

Obschon in Rücksicht der Marktplätze in den Vorstädten die löblichen Polizey-Bezirks-Direktionen, und Grundgerichte zur Aufsicht angewiesen sind, so wird doch

38tens Den eigends hiezu beorderten magistratischen Marktrichtern zur Pflicht gemacht, nebst ihrer Dienstleistung in der Stadt auch auf den Märkten in den Vorstädten die Nachsicht zu pflegen, ob daselbst die allgemeine Markt- und sonstige Verordnungen auf das genaueste befolget werden.

den. Finden sich nun bey diesen Untersuchungen Gebrechen vor, so haben sie hierüber die Meldung bey dem Magistrato zu machen, jedoch nicht selbst eigenmächtig Veränderungen vorzunehmen, und überhaupt wird ihnen bey einer solchen Nachsicht in den Vorstädten ein bescheidenes Betragen, und gutes Benehmen sowohl gegen die löbliche Polizey-Bezirks-Direktion, als Grundgerichte anempfohlen.

V o n d e n

besonderen Pflichten der Markt-
richter ausser den Marktplätzen.

Außer den hier angewiesenen Ver-
richtungen haben die magistratischen
Markttrichter,

39tens gleichfalls sowohl in den verschiede-
nen Vierteln der Stadt, als in den
Vorstädten bey den Milchverschleiß-
Ständen nachzusehen, ob die bestehen-
de Milchverschleißordnung vom 9ten
Jänner 1793. auf das genaueste befolgt
werde, und ist hiebey besonders Acht zu
geben. a) ob jede einen Milchverschleiß
treibende Parthey mit einer schriftli-

chen Erlaubniß hiezu von dem Magistrate versehen sey, dann

- b) ob dieselben auf dem ihr angewiesenen Ort sich befinde;
- c) ob sie nicht in der Zwischenzeit wieder ihre Röhre veräußert hat, und daher zum Milchverschleiß unfähig geworden sey, und
- d) ob ihre zum Verkaufe gebrachten Milchgattungen ächt und gut, nicht mit Wasser vermengt, oder mit Mehl, Pottaschlauge oder anderen schädlichen Ingredienzen verfälscht sey. Auf solche Verfälschungen ist um so strenger zu wachen, als die Folgen davon öfters höchst gefährlich sind. Weiters liegt den Marktrichtern ob
- 4otens Bey den Hockerständen in der Stadt sowohl, als in den Vorstädten den Augenschein öfters vorzunehmen,
ob

ob jede mit der zu einem solchen Handel erforderlichen Befugniß versehen sey, und nicht etwa ihren angewiesenen Standort eigenmächtig verändert habe. Bey diesen Ständen sind auch keine junge ledigen Weibspersonen zu dulden, und bloß diejenige Person, auf welche die Befugniß lautet, darf den Verkauf ausüben. Ueberhaupt haben dieselben zu verhindern, daß dergleichen Stände nicht zu groß errichtet, und die Passage hiedurch gehemmet werde, und daß die Hockerstände bey den Stadtthören immer in einer angemessenen Entfernung von den Alleen bestehen, damit die Bäume nicht beschädiget werden. Obschon übrigens den Hockerinnen das Braten der Kastanien zur Winterszeit verbotten ist, so kömmt doch öfters nachzusehen, ob sich nicht hie, und da einige, des Verbots ungeachtet, solches erlauben, so wie jene Hockerinnen, bey welchen zur Winterszeit Gluthtöpfe angetroffen werden, jedesmahl zur gehörigen Bestrafung

strafung dem Magistrate anzuzeigen sind. Nebst den Höckerständen haben dieselben auch bey allen übrigen bestehenden Hütten und Ständen manchmal nachzusehen, ob sie bloß von jenen benutzt werden, welche hiezü die Erlaubniß haben, und ob nicht hiezü bey ein Unterschleif obwalte, worüber im Entdeckungsfalle jedesmal ungezäumt die Anzeige an den Magistrat zu machen seyn wird. Die Aufsicht der magistratischen Markttrichter hat sich

41tens Auch auf die bürgerl. Käsestecher und Fragner zu erstrecken, ob selbe ihre Käsegattungen, und Schmalz um die bestimmten Satzungspreise verkaufen, und letzteres nicht etwa mit gesalzener Butter oder Schweinfette verfälscht seye, so wie sie auch besonders zu wachen haben, daß von den Greißlern und Essigsiedern die Essiggattungen nicht mit schädlichen Ingredienzen vermischet werden, und daß die Gurkenhändler die Gurken nicht

nicht in kupfernen Gefäßen aufbewahren, oder gar mit Kupfersäure zubereiten.

42tens Obgleich zur Nachsicht bey den Bäckern, Fleischhauern, Fleischselchern, fünf eigene magistratische Marktbeamte bestehen, so haben doch dieselben auch gelegentlich bey ihrer Dienstleistung auf diese Gewerbslente ein obachtames Aug zu tragen, und die bey ihnen entdeckten Verkürzungen ungesäumt zur Kenntniß des Magistrats zu bringen.

V o n d e n

Rapporten der Marktrichter.

Schließlich haben die magistratischen Marktrichter

43tens über alles, was sie auf den Märkten sowohl, als auffer denselben ordnungsg

nungswidriges bemerken, so wie auch über alle sonstige Vorfälle täglich bey dem Magistrate mündlichen Rapport zu erstatten, besonders aber hiebey sich jedesmal über den Umstand zu äußern, ob die Zufuhr auf den Märkten sich vermindert oder vermehret habe, dann ob die Feilschaften im Preise gestiegen oder gefallen seyen, und daher auch von den Ursachen über das Fallen oder Steigen der Preise, dann der vermehrten oder verminderten Zufuhr genau nachzuspüren. Von diesem Rapporte darf keiner ohne besondere Erlaubniß oder wichtigen Ursache, eben so wenig, wie von der Dienstleistung auf den Märkten ausbleiben. Der Rapport selbst ist von jedem Marktrichter nach den Alter in Dienstjahren abzulegen, und sich hiebey alles unnützen Vortrages zu enthalten, doch muß derselbe deutlich und bestimmt seyn. Während dem ein Marktrichter rapportiret, haben die übrigen ruhig zuzuhören, und nicht durch frühzei

zeitige Bemerkungen dem Anderen in seinem Rapporte zu stören; doch wird jeden freigestellt, nach geendigtem Rapporte allenfalls Erinnerungen, jedoch mit Bescheidenheit zu machen. Ueberhaupt haben dieselben zugleich bey diesen Rapporten den möglichsten Anstand zu beobachten und auf alles, was hier vorkömmt, genau Acht zu haben, und die Entscheidungen der Kommission jedesmal gut zu fassen, um sich hiernach bey der Dienstleistung auf das genaueste benehmen zu können. Ueber die ihnen ertheilten Aufträge und Weisungen ist ihrer Eidespflicht gemäß, das tieffste Stillschweigen zu beobachten, und derjenige Markttrichter, welcher überwiesen werden könnte, daß er einen ihm ertheilten Auftrag bekannt gemacht und hiedurch vielleicht wohl gar eine Verfügung vereitelt hätte, würde nicht nur zur schärfsten Verantwortung gezogen, sondern auch empfindlich bestrafft,

strafft, nach Umständen sogar von dem
Dienste entfernt werden.

Joseph Georg Hörl,
k. k. Hofrath und Bürgermeister.

Johann Baptist Franz,
Magistratsrath und Referent.

Dieser Instruktion wird von Seite
der k. k. n. ö. Landesregierung die Be-
stätigung ertheilt.

Wien am 6ten August 1804.

(L. S.)

Andreas Pichler
Regierungs - Rath.